

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 3-5* **Beschlüsse des Kreistages vom 26.09.2018**
1. *Seite 3* Anregung zur Verschiebung der Sitzung des Kreistages vom 05. auf den 06.12.2018 aufgrund des 25-jährigen Jubiläums des Landkreises Oder-Spree
 2. *Seite 3* Bestellung der kommissarischen Dezernentin und Leiterin PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree, Frau Angelika Zarling, zur Dezernentin für Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit
 3. *Seite 3* Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – 1. Änderungssatzung
 4. *Seite 3* Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen
 5. *Seite 3* Entgeltordnung über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf
 6. *Seite 3* Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises
 7. *Seite 3* Änderung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree
 8. *Seite 3* Änderung der Burgschreiberrichtlinie
 9. *Seite 4* Beschluss über die Beantragung des endgültigen Zuwendungsbescheides zum Breitbandausbau im Landkreis Oder-Spree
 10. *Seite 4* Baubeschluss für den Neubau einer Rettungswache in Brieskow-Finkenheerd
 11. *Seite 4* Kinderschutzmonitoring – Jährliches Monitoring zu Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree (Berichtszeitraum 2017)
 12. *Seite 4* Gewährung einer zusätzlichen Zuwendung an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH im Jahr 2018 zum Kauf von Straßenbahnen vom Typ Artic Tram zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes im Straßenbahnbetrieb
 13. *Seite 4* Sitzungsplan 2019
 14. *Seite 4* Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum 2019 bis 2022 ff
 15. *Seite 5* Neuwahl des 4. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages
 16. *Seite 5* Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss auf Antrag des AWO Kreisverbandes Fürstenwalde e.V.
 17. *Seite 5* Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss – Fraktion CDU
 18. *Seite 5* Förderung integrationsrelevanter und konfliktverhütender Maßnahmen im Landkreis Oder-Spree
 19. *Seite 5* Erweiterung der Seniorenheime GmbH des Landkreises um ein kommunales Alten- und Pflegeheim in Eisenhüttenstadt
 20. *Seite 5* Veränderungen in den Ausschüssen
- II.) *Seite 6* **Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2018**

- III. *Seiten 7-8* **Entgeltordnung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – 1. Änderungssatzung**
- IV. *Seite 8* **Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen**
- V. *Seite 8* **Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf**
- VI. *Seiten 8-9* **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises**
- VII. *Seiten 9-11* **Änderung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree**
- VIII. *Seiten 11-12* **Änderung der Burgschreiberrichtlinie**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- | | |
|--------------------|---|
| I. <i>Seite 13</i> | Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des digitalen Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oder-Spree |
|--------------------|---|

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | |
|----------------------|---|
| I.) <i>Seite 14</i> | Bekanntmachung der Regionalen Planungsmeinschaft Oderland-Spree vom 15.10.2018
9. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) |
| II.) <i>Seite 15</i> | Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland |

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 26.09.2018

- 1.) Anregung zur Verschiebung der Sitzung des Kreistages vom 05. auf den 06.12.2018 aufgrund des 25-jährigen Jubiläums des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 054/26/2018)

Der Kreistag stimmt der Verschiebung der Sitzung des Kreistages vom 05. auf den 06.12.2018, 18:00 Uhr zu.

- 2.) Bestellung der kommissarischen Dezernentin und Leiterin PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree, Frau Angelika Zarling, zur Dezernentin für Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit

(Beschluss-Nr.: 042/26/2018 - NEU)

Der Kreistag beschließt, Frau Angelika Zarling (geb. 26.09.1958), ab 01.10.2018 als Dezernentin des Dezernates für Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit zu bestellen.

- 3.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – 1. Änderungssatzung

(Beschluss-Nr.:049/26/2018)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 26.09.2018.

- 4.) Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen

(Beschluss-Nr.:039/26/2018)

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen vom 6. Dezember 2005 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 16. Dezember 2005, 12. Jahrgang, Nr. 10).

- 5.) Entgeltordnung über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf

(Beschluss-Nr.: 040/26/2018)

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf vom 18. September 2001 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 08. Oktober 2001, 8. Jahrgang, Nr. 8).

- 6.) Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises

(Beschluss-Nr.: 041/26/2018-)

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises vom 13.03.2002 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 26. März 2002, 9. Jahrgang, Nr. 3).

- 7.) Änderung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 051/26/2018)

Der Kreistag beschließt die geänderte Kulturförderrichtlinie.

- 8.) Änderung der Burgschreiberrichtlinie

(Beschluss-Nr.: 052/26/2018)

Der Kreistag beschließt die neue Burgförderrichtlinie, unter der Voraussetzung, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow dieser gleichfalls zustimmen wird.

- 9.) Beschluss über die Beantragung des endgültigen Zuwendungsbescheides zum Breitbandausbau im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 050/26/2018)

1. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Beantragung des endgültigen Zuwendungsbescheides gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der Fassung vom 03.07.2018 für den Ausbau eines modernen und leistungsfähigen sowie **glasfaserbasierten** Telekommunikationsnetzes [FTTB/FTTH (Glasfaser bis an das Haus/bis an den Hausanschluss)] der nächsten Generation im Landkreis Oder-Spree.
2. Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich der Bedingungen des endgültigen Zuwendungsbescheides des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Auftragsvergabe in 2018 vorzunehmen. Das Auftragsvolumen beträgt ca. 42.000.000 € und ist entsprechend des Projektfinanzierungsplanes ab 2019 und für die darauffolgenden Haushaltsjahre in den Haushaltsplan 2019 einzustellen.

- 10.) Baubeschluss für den Neubau einer Rettungswache in Brieskow-Finkenheerd

(Beschluss-Nr.: 045/26/2018)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und baulichen Realisierung einer Rettungswache in Brieskow-Finkenheerd, Lindenstraße.

- 11.) Kinderschutzmonitoring – Jährliches Monitoring zu Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree (Berichtszeitraum 2017)

(Beschluss-Nr.: 044/26/2018)

Der Kreistag beschließt das „Kinderschutzmonitoring 2017“ als Fortschreibung der Kinderschutzberichterstattung im Landkreis Oder-Spree.

- 12.) Gewährung einer zusätzlichen Zuwendung an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH im Jahr 2018 zur Kauf von Straßenbahnen vom Typ Artic Tram zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes im Straßenbahnbetrieb

(Beschluss-Nr.: 047/26/2018)

Der Kreistag stimmt entsprechend des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg vom 14.03.2014 in seiner gültigen Fassung, zuletzt geändert durch **das fünfte Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 14.12.2017 – Artikel 1, §10, Abs.3 neu** –, einer Erhöhung der Zuwendung zur Beschaffung von Straßenbahnen neu in Höhe von 1.572.500,00 (Beschluss alt Kreistagsvorlage 008/2018 gleich 1.445.000,00 €) an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH im Jahr 2018 zu.

- 13.) Sitzungsplan 2019

(Beschluss-Nr.: 037/26/2018)

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Jahr 2019.

- 14.) Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum 2019 bis 2022 ff

(Beschluss-Nr.: 048/26/2018)

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU und B-J-A/FDP/BVFO:

1. Der Kreistag beschließt die Aufnahme der weiterführenden Schule Schöneiche mit der Nummer 40-33 und Priorität 1.

2. Der Kreistag beschließt die Änderung der Maßnahme 40-28 bis 40-30 (Bezeichnung Schulzentrum Erkner bzw. Sanierung der Morus-Oberschule).

Änderungsantrag Herr Umbreit (SPD-Fraktion):

Der Kreistag beschließt, die Maßnahme „Haus 6 am OSZ LOS, Standort Palmnicken“ in die Liste mit Priorität „1“ aufzunehmen.

Der Kreistag beschließt die Prioritätensetzung unter Berücksichtigung der in der Sitzung beschlossenen Änderungsanträge und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen entsprechend der Priorität und in Abhängigkeit von dem für Investitionen zur Verfügung stehenden Finanzvolumen in die Haushaltsplanung 2019 und Folgejahre aufzunehmen.

15.) Neuwahl des 4. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages

(Beschluss-Nr.: 055/26/2018)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt Herrn Dipl.-Ing. Bernd Saliter, B90/DIE GRÜNEN, zum 4. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages.

16.) Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des AWO Kreisverbandes Fürstenwalde e.V.

(Beschluss-Nr.: 043/26/2018)

Der Kreistag wählt Herrn Eiko Strey gemäß § 40 Abs. 1 BbgKVerf für den Rest der Wahlzeit als stimmberechtigtes Mitglied auf Vorschlag des AWO Kreisverbandes Fürstenwalde e.V. in den Jugendhilfeausschuss.

17.) Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss – Fraktion CDU

(Beschluss-Nr.: 12/CDU/26/2018)

Der Kreistag wählt Herrn Andreas Ritter gemäß § 40 Abs. 1 BbgKVerf für den Rest der Wahlzeit als stimmberechtigtes Mitglied für die Fraktion CDU in den Jugendhilfeausschuss.

18.) Förderung integrationsrelevanter und konfliktverhütender Maßnahmen im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 3.2/DIE LINKE/26/2018)

Der Kreistag Oder-Spree möge beschließen:

1. Der Landkreis Oder-Spree richtet ein Förderprogramm zur Förderung investiver Maßnahmen insbesondere an den Tafeln bzw. Sozilläden im Landkreis Oder-Spree in
 - Fürstenwalde;
 - Beeskow;
 - Storkow;
 - Erkner und
 - Eisenhüttenstadtein.
2. Für das Förderprogramm werden aus dem Haushalt des Landkreises 2018 40.000,- Euro bereitgestellt.
3. Der Landrat wird beauftragt die Vergabe der Mittel an die Träger der Tafeln und Sozilläden im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Versorgungsreichweite

der Tafeln vorzubereiten und durchzuführen.

19.) Erweiterung der Seniorenheime GmbH des Landkreises um ein kommunales Alten- und Pflegeheim in Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr.: 9.1/SPD/26/2018)

Die Altenheim GmbH des Landkreises, bestehend aus den kommunalen Seniorenheimen in Fürstenwalde und Beeskow, wird um ein kommunales Seniorenheim in Eisenhüttenstadt erweitert.

Auf Antrag der Stadt Eisenhüttenstadt nimmt der Kreis entsprechende Verhandlungen mit der Stadt auf.

20.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/26/2018)

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen für die Besetzung in den Fachausschüssen:

Fachausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft:

Auf Vorschlag der Fraktion CDU wird Herr Andreas Schreiber als sachkundiger Einwohner berufen.

Fachausschuss für Haushalt und Finanzen:

Frau Ingrid Freninez wird als neue sachkundige Einwohnerin berufen, auf Vorschlag der Fraktion CDU.

II.) Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2018

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 11. April 2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	20.012.500 €
die Aufwendungen	19.956.500 €
der Jahresgewinn	56.000 €
der Jahresverlust	€

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.885.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.831.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-65.700 €

2 Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 Kassenkredite	0 €

Beeskow, den 12. April 2018

Lindemann
Landrat

***Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung
für das Haushaltsjahr 2018***

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26.3.2009 (GVBl. Bbg Teil II Nr. 11 vom 27.4.2009) in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2018 öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2018 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 26. September 2018

Lindemann
Landrat

III.) Entgeltordnung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – 1. Änderungssatzung

**1. Änderungssatzung
zur Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 26.09.2018**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 26.09.2018 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 4 Buchstabe a) wird folgende Annahmegebühr geändert:
 - a) Kohlenteeer und teerhaltige Produkten (AVV 17 03 03*)
(nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)

504,00 Euro/ t
90,00 Euro/je angefangene 0,25 m³.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Beeskow, den 27.09.2018

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 27.09.2018

Lindemann
Landrat

IV.) Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen vom 06. Dezember 2005

Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen vom 6. Dezember 2005

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15, S. 1) in seiner Sitzung am 26. September 2018 die folgende Aufhebungsverordnung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen vom 6. Dezember 2005 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 16. Dezember 2005, 12. Jahrgang, Nr. 10) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 02.10.2018

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- und Pensionsplätzen vom 6. Dezember 2005 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 02.10.2018

Lindemann
Landrat

V.) Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf

Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15, S. 1) in seiner Sitzung am 26. September 2018 die folgende Aufhebungsverordnung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Entgeltordnung über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf vom 18. September 2001 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 08. Oktober 2001, 8. Jahrgang, Nr. 8) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 02.10.2018

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung über die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 02.10.2018

Lindemann
Landrat

VI.) Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in seiner Sitzung am 26.09.2018 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises vom 13.03.2002 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 26. März 2002, 9. Jahrgang, Nr. 3) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 02.10.2018

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 02.10.2018

Lindemann
Landrat

VII.) Änderung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

**Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für die Kulturförderung
vom 09.11.1999
geändert am 25.09.2001
geändert am 26.09.2018**

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung
2. Wer kann eine Förderung beantragen?
3. Was kann finanziell bzw. was kann nicht finanziell gefördert werden?
4. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden?
5. Wie erfolgt Antragsstellung, Zuwendung und Abrechnung?

1. Vorbemerkung

Die Entwicklung des kulturellen Lebens ist laut Gemeinde- und Landkreisordnung kommunale Aufgabe. Um diese Entwicklung zu unterstützen, ist Kulturförderung im Land Brandenburg verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe, festgeschrieben im Artikel 34 der Landesverfassung: „Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert.“ Somit ist Kulturförderung mehr als nur eine freiwillig erbrachte Leistung.

Dazu bekennt sich auch der Landkreis Oder-Spree, nicht zuletzt durch die Erkenntnis, dass kulturelles Leben zu einem Wirtschafts- und damit Standortfaktor geworden und unabdingbar für nachhaltige Kreis-, Standort- und Tourismusentwicklung ist. Weil eine der Hauptfunktionen von Kultur in der Kommunikation besteht, kulturelle Vereine und Einrichtungen immer Stätten der Begegnung sind, wird mit Kultur Sozialpolitik verwirklicht.

Förderung der Kulturarbeit soll der Entfaltung ästhetischer, kommunikativer und sozialer Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger dienen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur im Kreisgebiet. Durch die Förderung innovativer künstlerischer Projekte sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene (besonders auch Senioren) zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermutigt und befähigt werden.

Die jeweils gültige Kulturentwicklungskonzeption des Landkreises und darauf aufbauende Konzepte liefern ergänzende Anhaltspunkte.

Der Kreis fördert in der Regel, wenn eine Beteiligung der betreffenden Gemeinde, des Amtes oder der Stadt erkennbar ist. Denn die Kommunen sind in erster Linie zur Kulturförderung verpflichtet.

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

- jeder Bürger (natürliche Personen)
- gemeinnützige Vereine und Gruppen (juristische Personen)
- Amts- bzw. Gemeinde- und Stadtverwaltungen im LOS

Der jeweilige Antragssteller muss eine deutliche Verankerung in der Region aufweisen können.

3. Was kann finanziell bzw. was kann nicht finanziell gefördert werden?

Der LOS fördert Projekte und Initiativen, die die Kulturlandschaft im Landkreis bereichern, überregionale Bedeutung haben und den Aufbau kultureller Netzwerke erkennen lassen.

Besonderes Augenmerk gilt dabei den strukturschwachen ländlichen Räumen mit ihren regionaltypischen Besonderheiten wie auch jenen Vorhaben bzw. Einrichtungen, die von Landes- oder sogar Bundesinteresse sind.

Dazu gehören:

- beispielhafte Projekte, die zur (kulturellen) Entwicklung der Region (Landkreis, Städte, Gemeinden bzw. Ämter) beitragen;
- Kulturinitiativen, die die überregionale Zusammenarbeit von Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen fördern und vernetzen;
- gemeinschaftliche Projekte von Erwachsenen/ Jugendlichen und/ oder Kindern, die zur Verständigung der Generationen beitragen;
- Ausschreibungen für Kunstpreise mit regionaler und/ oder landesweiter Ausstrahlung;
- Projekte, die dem internationalen Kulturaustausch, der Präsentation des LOS im Ausland dienen bzw. kulturelle Veranstaltungen mit ausländischen Gruppen und Einzelkünstlern. Die Zusammenarbeit mit osteuropäischen Ländern und mit Städten und Regionen, die in partnerschaftlicher Beziehung zum LOS stehen;
- alle Vorhaben, die vom Land, Bund bzw. von der EU gefördert werde;
- Anträge zur reinen Druckkostenfinanzierung (Broschüren, DVDs, CDs) werden nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert. Hier ist das Verhältnis von Aufwand (Kosten) und Nutzen (Auflage, Vertrieb) ausschlaggebend. Bevorzugt sollten digitale Formate und Verbreitungsmedien genutzt werden. Druckkostenfinanzierungen/ Autorenhonorare werden daher jeweils anteilig bis zu einer Höhe von maximal 500,00 Euro gefördert.;

Der LOS fördert nicht:

- Vorhaben, die ausschließlich kommerziell ausgerichtet sind;
- reine Investitionsvorhaben. Ausgenommen davon sind Investitionen, die im Rahmen der Projekte und der Projektvorhaben erforderlich sind. Hierbei ist das Vergaberecht zu beachten;
- Vorhaben, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

4. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden?

Das Projekt muss innerhalb eines Kalenderjahres begonnen und abgeschlossen werden. Dazu gehören auch Vor- und Nachbereitungszeit sowie Vor- und Nachbereitungskosten einer Maßnahme. Eine jahresübergreifende Förderung ist nicht möglich.

Die finanziellen Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Jahres gewährt. Damit besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Der LOS fördert insbesondere solche Vorhaben, die sonst aus finanziellen Gründen nicht realisierbar wären. (Fehlbedarfsfinanzierung)

Der Antragssteller hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen.

Der LOS haftet nicht für Schäden, die dem Zuwendungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen.

Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Einnahmen (bare Leistungen) und Eigenleistungen (nicht bare Leistungen) im Umfang von mindestens 20 % der Gesamtkosten glaubhaft gemacht werden.

Der Landkreis fördert pro Vorhaben maximal 80 % der Gesamtausgaben. Von erfahrenen Antragsstellern wird der Einsatz eines erhöhten Eigenanteils erwartet. Weiterhin muss ein angemessener Ko-Finanzierungsanteil der zuständigen Gemeinde bzw. des zuständigen Amtes erkennbar sein.

Mit dem beantragten Projekt/ Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der vorzeitige Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist im Antragsformular gesondert zu beantragen.

5. Wie erfolgt Antragsstellung, Zuwendung und Abrechnung?

Der Fördermittelantrag ist unter Verwendung des Antragsformulars beim

Landkreis Oder-Spree
Kultur- und Sportamt/ Burg Beeskow
Frankfurter Straße 23
15848 Beeskow

schriftlich einzureichen.

Das Formular ist unter www.landkreis-oder-spree.de (hier wird der Link eingefügt) abrufbar. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Zusätzlich sind die Antragsunterlagen elektronisch an nachfolgende E-Mail Adresse vorab zu versenden:

kultur-sport@landkreis-oder-spree.de

Senden Sie die vollständigen Antragsunterlagen fristgerecht per Post (Poststempel des Abgabetermins gilt) oder geben Sie diese persönlich bis 12.00 Uhr des Abgabetermins beim Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree, Frankfurter Straße 23 in 15848 Beeskow ab.

Die geltenden Fristen sind zu beachten:

Anträge unter 1.500,00 Euro

- Kulturförderanträge für Projekte/ Vorhaben für die erste Jahreshälfte des kommenden Kalenderjahres müssen dem Fachamt bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres vorliegen.
- Kulturförderanträge für Projekte/ Vorhaben für die zweite Jahreshälfte des laufenden Kalenderjahres müssen dem Fachamt bis spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres vorliegen.

Diese Anträge werden jeweils durch das Fachamt geprüft und beschieden.

Anträge über 1.500,00 Euro

- Kulturförderanträge für Projekte/ Vorhaben für das kommende Kalenderjahr müssen bis spätestens zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres im Fachamt vorliegen.

Diese Anträge werden mit einem Vorschlag des Fachamtes durch den Kulturbeirat beraten und dem Fachausschuss des Kreistages zur Entscheidung vorgelegt.

Abhängig von der jeweils aktuellen Haushaltslage können im begründeten Ausnahmefall Anträge auch nach Ablauf der genannten Frist eingereicht werden. Eine nachträgliche Finanzierung von Projekten ist ausgeschlossen.

Der Landkreis Oder-Spree ist an geeigneter Stelle zu erwähnen, nach Möglichkeit mit dem Logo des Landkreises Oder-Spree.

Die Angaben zur jeweiligen Höhe der Zuwendung werden auf der Homepage des Landkreises Oder-Spree veröffentlicht.

Nach Abschluss des Projektes/ Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten einen Verwendungsnachweis einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis beinhaltet den zahlenmäßigen Nachweis, die Belegliste (mit Originalbelegen) und einen Sachbericht.

Hierzu sind die vom Fachamt zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. Die Formulare sind unter www.landkreis-oder-spree.de (hier wird der Link eingefügt) abrufbar.

Bei zweckentfremdetem Einsatz der Fördermittel werden die Mittel zurückgefordert. Nicht verwendete Mittel sind zurück zu zahlen.

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Kulturförderrichtlinie vom 25.09.2001.

Beeskow, 02.10.2018

Rolf Lindemann Dr. Franz H. Berger
Landrat Vorsitzender des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für die Kulturförderung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

(BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 02.10.2018

Lindemann
Landrat

VIII.) Änderung der Burgschreiberrichtlinie

Burgschreiberrichtlinien vom 31.11.1993 geändert am 26.09.2018

Als Ausdruck des Kulturwillens der Bevölkerung von Beeskow und des Landkreises Oder-Spree und in der Absicht, Literatur und Publizistik als Mittel zur Verständigung für alle Bürger/innen zu fördern, haben Stadt und Landkreis das Amt des/r Burgschreibers/in zu Beeskow eingerichtet.

In Zeiten zunehmender sozialer Unsicherheit und Entfremdung, in denen neue Strategien zu begreifen und zu entwickeln sind, kommt dem geschriebenen Wort eine besondere Mittlerfunktion zu. Je komplexer gesellschaftliche Strukturen werden, desto wichtiger werden für den Einzelnen die Region und das Gefühl, dazuzugehören. Selbstbewusstsein und Identität hängen davon ab, Eigenes zu haben und zu schaffen. Hilfestellung dabei zu leisten, dieses Eigenes kenntlich zu machen, nach seinen Ursprüngen und Potenzialen für die Zukunft zu fragen, soll Aufgabe des/r Burgschreibers/in sein.

Für Zielsetzung und Vergabe dieses Amtes gelten folgende Kriterien:

§ 1

Mit dem Amt „Burgschreiber zu Beeskow“ kann das gesamte Schaffen des/r Preisträgers/in gewürdigt werden, eine Einzelveröffentlichung, aber auch sein/ihr Eintreten für die Bewahrung und Weiterentwicklung von Literatur und Publizistik, sein/ihr persönliches Bemühen um Toleranz und den Aufbau kommunikativer Strukturen.

§ 2

Das Amt wird alljährlich für die Dauer von fünf Monaten verliehen. Es ist verbunden mit einer monatlichen finanziellen Förderung von 1.000 € und freiem Wohnraum auf der Burg Beeskow. Für den/die Amtsinhaber/in besteht für die Dauer des Stipendiums Residenzpflicht in der Stadt Beeskow.

§ 3

Über die Vergabe des Amtes entscheidet eine Jury nach öffentlicher Ausschreibung aufgrund vorgelegter schriftstellerischer oder publizistischer Arbeiten. Die Jury besteht aus dem/der Amtsleiter/in Kultur- und Sportamt, einem/r Vertreter/in der Stadt Beeskow, einer Person, die mit dem Strukturwandel im ländlichen Raum befasst ist, dem/r Preisträger/in des Vorjahres, einer anerkannten Persönlichkeit des publizistischen Lebens und einem/r literaturinteressiertem/n Bürger/in bzw. Schüler/in.

Die Mitglieder der Jury werden vom Landrat des Kreises Oder-Spree und vom Bürgermeister der Stadt Beeskow berufen. Die Jury beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

Die Verleihung des Amtes erfolgt im Rahmen einer Antrittslesung. Spätestens drei Monate vorher wird durch die Jury der/die Preisträger/in ermittelt und bekannt gegeben.

§ 5

Von dem/r Burgschreiber/in wird erwartet, dass er/sie sich während der Amtszeit literarisch oder publizistisch mit der städtisch wie ländlich geprägten Umgebung vor Ort auseinandersetzt, am öffentlichen Leben der Stadt sowie des Landkreises teilnimmt und auf Anfrage zu Lesungen oder Vorträgen zur Verfügung steht.

§ 6

Eine Aufhebung oder Änderung der Richtlinien bedarf der Beschlüsse des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung von Beeskow.

§ 7

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beeskow, den 02.10.2018

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Burgschreiberrichtlinie wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 02.10.2018

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

I. Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des digitalen Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oder-Spree

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des digitalen Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oder-Spree

In Brandenburg sind gemäß § 4 Abs.3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Landschaftsrahmenpläne durch die Landkreise als untere Naturschutzbehörden aufzustellen und fortzuschreiben. Sie sind von der obersten Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Die Ersterfassung der Landschaftsrahmenpläne des jetzigen Landkreises Oder-Spree erfolgte vor über 20 Jahren für die Altkreise Fürstenwalde (1996), Beeskow (1996) und Eisenhüttenstadt (1994, z.T. überarbeitet 1998). Aufgrund der teilweise wesentlichen Änderungen sowohl im Bereich der Landnutzung als auch in den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben, wurden die bestehenden Landschaftsrahmenpläne zusammengeführt und aktualisiert. Die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes erfolgte dabei auch auf digitaler Basis, um als digitales Auskunftssystem Fachleuten und interessierten Bürgern zur Verfügung zu stehen.

Gemäß § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG i.V.m. § 3 Abs.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes frühzeitig den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, zu übermitteln und für eine angemessene Dauer von mind. 1 Monat ortsüblich öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oder-Spree bestehend aus 12 Karten im Maßstab 1 : 50.000, einem Textteil aufgeteilt in 2 Bänden (Band 1: Grundlagen, Bestandsaufnahme und Bewertung, Band 2: Planung) kann im Umweltamt, Breitscheidstr. 5, Zimmer 202 in 15848 Beeskow während der folgenden Sprechzeiten:

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung beginnt am **12. November 2018** und endet am **21. Dezember 2018**.

Jeder, dessen Belange durch den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes berührt werden, kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree vom 1.Tag der Auslegung an bis zu 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Die Stellungnahme kann zusätzlich digital an folgende E-Mail-Adresse: umweltamt@l-os.de mit dem Betreff LRP gesandt werden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Oder-Spree wird die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplanes Landkreis Oder-Spree und die dazugehörigen Karten sind auch im Internet auf der Seite der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Oder-Spree als PDF und als webbasierter Plan unter folgendem Link einsehbar:

www.l-os.de/Landschaftsrahmenplan-2018

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 15.10.2018
09. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

09. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 15.10.2018

Die 9. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 19.11.2018, 14:00 - 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Spreepark, Bertholdplatz 6, Großer Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 8. Sitzung Regionalversammlung vom 28.05.2018
6. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplatz 2019
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle (RPS OLS)
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - 7.1 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017
 - 7.2 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Jahres 2018
 - 7.3 Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung/-plan 2018
 - 7.4 Haushaltssatzung/-plan 2019
BE: Frau Lenz, Verwaltungsleiterin RPS OLS
8. Beschluss Änderung der Gebührenordnung der RPG Oderland-Spree
9. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung
BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
10. Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree (RENplus 2014 – 2020)
BE Herr Zenz, Projektmanager UREK OLS

11. Sachlicher Teilregionalplan „Windernutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 28.05.2018 Status Quo und wie geht es weiter?
12. Erarbeitung von Planungsgrundlagen Integrierter Regionalplan Oderland-Spree - Schnittstellen im 2. Entwurf Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)
BE: Herr Rump, Leiter RPS OLS, Frau Kramer, Herr Rose, Herr Steinhäuser, Regionalplaner RPS
13. Sonstiges
Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
14. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 12.11. – 28.11.2018 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus:
Mo. - Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt
Vorsitzender

II. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Beeskow und Umland

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Jahresabschluss Trink- und Abwasser

Die Verbandsversammlung hat am 10.10.2018 den Jahresabschluss 2017 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland bestätigt und der Verbandsvorsteherin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017 erteilt.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr Einsicht in den Prüfbericht für das Wirtschaftsjahr 2017 genommen werden kann.

Beeskow, 10.10.2018

gez.	gez.
Günther	Steffen
Verbandsvorsteherin	Vors. d. Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung
Die öffentliche Bekanntmachung des am 10.10.2018 festgestellten und bestätigten Jahresabschlusses des Jahres 2017 sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin wird hiermit angeordnet.

Beeskow, 10.10.2018

K. Günther
Verbandsvorsteherin

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt